



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofräte Dr. Mayr sowie Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision der Datenschutzbehörde, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2023, Zl. W221 2274027-1/10E, betreffend Aussetzung eines Verfahrens in einer datenschutzrechtlichen Angelegenheit (mitbeteiligte Parteien: 1. Sebastian ██████ in ██████, ██████ ██████, und 2. Rail Equipment GmbH & CO KG in Wien, vertreten durch die Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG in 1010 Wien, Schuberting 6; weitere Partei: Bundesministerin für Justiz), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Mit der an die belangte Behörde (Revisionswerberin) gerichteten Datenschutzbeschwerde vom 18. März 2023 behauptet die erstmitbeteiligte Partei eine Verletzung im Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO und beantragt 1. die Feststellung der Verletzung ihrer Rechte, 2. die Anweisung an die zweitmitbeteiligte Partei als Verantwortliche gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. c DSGVO, die Änderung ihres Geschlechtseintrages von „männlich“ auf „divers“ durchzuführen, und 3. die Zurverfügungstellung der Ergebnisse des Verfahrens gemäß Art. 77 Abs. 2 DSGVO iVm § 17 AVG, weil die zweitmitbeteiligte Partei ihrem Änderungsbegehren vom 9. März 2023, in dem die erstmitbeteiligte Partei auf eine entsprechende Änderung im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) in Bezug auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 27. Februar 2023 hingewiesen habe, nicht nachgekommen sei.
- 2 In der Stellungnahme ihrer Rechtsvertreter vom 11. April 2023 beantragt die zweitmitbeteiligte Partei die Abweisung der Datenschutzbeschwerde in eventu ihr „vor Entscheidungsfassung nochmals Gelegenheit zur Äußerung zum Stand



der technischen Umsetzungsmaßnahmen“ zu geben und bringt zusammengefasst vor, dass sich die zweitmitbeteiligte Partei nicht geweigert habe, den Eintrag betreffend der erstmitbeteiligten Partei lautend auf „männlich“ zu korrigieren. Vielmehr habe sie umgehend ihren Eintrag in ihren IT-Systemen auf „unbekannt“ geändert. Eine andere Eintragungsmöglichkeit stehe derzeit nicht zur Verfügung.

Die Geschlechtseintragung der erstmitbeteiligten Partei im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) „divers“ führe nicht automatisch zur Unrichtigkeit jeder davon abweichenden Bezeichnung. Vielmehr sei jede Eintragung, die die individuelle Geschlechtsidentität adäquat zum Ausdruck bringe, als sachlich richtig anzusehen. Unter Hinweis auf das Erkenntnis des VfGH vom 15. Juni 2018, G 77/2018-9, sei der Eintrag „unbekannt“ ebenso wie „offen“ oder „divers“ geeignet, eine alternative Geschlechtsidentität - und damit ein Abweichen von den binären Geschlechtern - zum Ausdruck zu bringen. Der Eintrag „unbekannt“ gebe daher die Geschlechtsidentität der erstmitbeteiligten Partei sachlich richtig wieder. Es liege keine iSd Art. 16 DSGVO zu berichtigende sachliche Unrichtigkeit vor.

- 3 Mit Bescheid vom 5. Juni 2023 setzte die Revisionswerberin das Verfahren über die Datenschutzbeschwerde „bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-247/23 hinsichtlich der Frage der unionsrechtlichen Auslegung von Art. 16 DSGVO in Bezug auf die Berichtigung des Geschlechtseintrages in einem Register und ob die betroffene Person, die die Berichtigung der Daten betreffend ihres Geschlechtes beantragt, verpflichtet ist, Nachweise zur Begründung ihres Antrages zu erbringen, gemäß § 38 AVG“ aus.
- 4 Der dagegen erhobenen Beschwerde der erstmitbeteiligten Partei gab das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgericht) mit dem angefochtenen Erkenntnis statt, behob den Aussetzungsbescheid der Revisionswerberin ersatzlos und sprach aus, dass die Revision unzulässig sei.
- 5 Begründend führte das Verwaltungsgericht zusammengefasst aus, das Verwaltungsgericht Wien habe mit Erkenntnis vom 27. Februar 2023 die



Änderung des Geschlechtseintrags der erstmitbeteiligten Partei von „männlich“ auf „divers“ verfügt. Dieses Erkenntnis sei am 6. März 2023 in Rechtskraft erwachsen. Mit der dagegen erhobenen Amtsrevision sei keine aufschiebende Wirkung beantragt worden. Der Geschlechtseintrag betreffend die erstmitbeteiligte Partei sei im ZPR von „männlich“ auf „divers“ geändert worden. Am [REDACTED] sei eine Geburtsurkunde mit der Eintragung „divers“ als Geschlecht ausgestellt worden. Ebenso sei der erstmitbeteiligten Partei am [REDACTED] ein Personalausweis mit der Eintragung „X“ als Geschlecht ausgestellt worden.

Am 18. April 2023 sei zu C-247/23 beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein Vorabentscheidungsersuchen eines ungarischen Gerichts zu folgenden Fragen eingebracht worden:

„1. Ist Art. 16 DSGVO dahin auszulegen, dass die Behörde, die nach dem mitgliedstaatlichen Recht die Register führt, im Hinblick auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Person verpflichtet ist, von ihr registrierte personenbezogene Daten betreffend das Geschlecht dieser Person zu berichtigen, wenn sich diese Daten seit ihrer Eintragung in das Register geändert haben und daher nicht dem in Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO niedergelegten Grundsatz der Richtigkeit entsprechen?

2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist Art. 16 DSGVO dahin auszulegen, dass die Person, die die Berichtigung von Daten betreffend ihr Geschlecht beantragt, verpflichtet ist, Nachweise zur Begründung ihres Berichtigungsantrags vorzulegen?

3. Falls Frage 2 bejaht wird: Ist Art. 16 DSGVO dahin auszulegen, dass die antragstellende Person nachweisen muss, dass sie sich einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen hat?“

Demgegenüber sei im ausgesetzten Verfahren die Rechtsfrage zu beurteilen, ob der Geschlechtseintrag „unbekannt“ in der Datenbank eines privatwirtschaftlich tätigen Unternehmens im Fall einer Person, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister „divers“ laute, als unrichtig anzusehen sei.

Weder die Frage, ob unrichtige personenbezogene Daten bezüglich des Geschlechts einer betroffenen Person in einem vor einer Behörde geführten Register auf Antrag zu ändern seien, noch die Frage des Ausmaßes der die antragstellende Person treffenden Beweislast seien vorliegend präjudiziell. Die

04199991
04199991



Entscheidung des EuGH über das zitierte Vorabentscheidungsersuchen sei nicht eine notwendige Grundlage für die Beantwortung der im vorliegenden Verfahren von der Revisionswerberin zu klärenden Hauptfrage, nämlich der Frage der Richtigkeit des Eintrags „unbekannt“. Die Frage der erforderlichen Art und Qualität von Nachweisen der Unrichtigkeit von „Daten über die Geschlechtseintragung“ gegenüber Verantwortlichen sei nicht verfahrensgegenständlich.

Sofern die Revisionswerberin implizit die Frage aufwerfe, ob ein von der rechtskräftigen Entscheidung einer staatlichen Behörde oder eines Gerichts abweichender Geschlechtseintrag in der Datenbank eines privatwirtschaftlich tätigen Unternehmens als unrichtig anzusehen sei, würde auch diese Rechtsfrage durch die Beantwortung der Vorlagefragen des Vorentscheidungsersuchens nicht geklärt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof habe zwar in Bezug auf die Auslegung von Unionsrecht aufgrund des Auslegungsmonopols des EuGH einen weiten Vorfragenbegriff entwickelt. Er habe das Vorliegen einer Vorfrage jedoch ausdrücklich davon abhängig gemacht, dass „der Tatbestand ein Element enthält“, welches für sich allein Gegenstand der bindenden Entscheidung einer anderen Behörde sei.

Vorliegend lägen keine zwei „gleich gelagerten“ oder „ähnliche“ Fälle vor. Die einzige Parallele zwischen dem vorliegenden Verfahren und dem Vorabentscheidungsersuchen bestehe darin, dass beide die Auslegung von Art. 16 DSGVO im Zusammenhang mit der Berichtigung eines Geschlechtseintrags betreffen. Abgesehen davon würden sich die beiden Verfahren, insbesondere hinsichtlich der zu beurteilenden Rechtsfrage, grundlegend voneinander unterscheiden. Das Vorliegen einer die Aussetzung rechtfertigenden Vorfrage sei daher zu verneinen und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

6 Dagegen richtet sich die vorliegende Amtsrevision.

7 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der



grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

9 Nach § 34 Abs. 1a VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

10 Die Amtsrevision begründet ihre Zulässigkeit mit einem Abweichen des angefochtenen Erkenntnisses von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach es genüge, wenn es um die Auslegung derselben unionsrechtlichen Vorschrift gehe und die betreffenden Verfahren im Vergleich zumindest Überschneidungspunkte aufwiesen. Demgegenüber vermeine das Verwaltungsgericht, eine Vorlagefrage eines anderen Verfahrens müsse sich mit der Frage des auszusetzenden Verfahrens gänzlich decken. Da es vorliegend im Vorabentscheidungsersuchen zu C-247/23 und im Ausgangsverfahren um dieselbe unionsrechtliche Vorschrift - Art. 16 DSGVO - gehe und darüber hinaus ein im Weiteren vergleichbarer Sachverhalt - Antrag auf Berichtigung der Geschlechtsbezeichnung - vorliege, lägen die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Verfahrens nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor.

Im Übrigen fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob ein Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 DSGVO - vorliegend die zweitmitbeteiligte Person - eigenständig zu prüfen habe, ob die Voraussetzungen für die Berichtigung einer Geschlechtsbezeichnung vorlägen oder ob er sich auf die Eintragung im ZPR unter Berücksichtigung von § 40



Abs. 3 Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) verlassen könne. Wenn eine Bindung an die Eintragung im ZPR angenommen werden könne, komme eine Aussetzung nach § 38 AVG nicht in Betracht.

11 Der entscheidungswesentliche Sachverhalt, die angefochtene Entscheidung und das Zulässigkeitsvorbringen der Amtsrevision des vorliegenden Verfahrens gleichen im Wesentlichen jeweils dem Ausgangssachverhalt und den Ausführungen der Revisionswerberin in dem zu Ra 2023/04/0221 protokollierten Verfahren. Insoweit kann daher gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in dem dazu am heutigen Tag ergangenen Zurückweisungsbeschluss Ra 2023/04/0221, Rn. 11 bis 18, verwiesen werden.

12 In der Revision werden vor diesem Hintergrund keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

W i e n , am 27. November 2023

Dr. Kleiser

Mag. Vonier



Unterzeichner	Verwaltungsgerichtshof
Datum/Zeit	2023-12-15T09:23:35+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	1182209822
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung